

Universität Leipzig

Satzung der Universität Leipzig zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Vom 17. April 2015

Inhaltsübersicht:

Präambel

I. Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Autorenschaft bei wissenschaftlichen Publikationen
- § 3 Nachwuchswissenschaftler/Nachwuchswissenschaftlerinnen

II. Wissenschaftliches Fehlverhalten

- § 4 Wissenschaftliches Fehlverhalten
- § 5 Mitverantwortung für Fehlverhalten

III. Ombudskommission und Ständige Kommission

- § 6 Grundsatz
- § 7 Ombudskommission
- § 8 Aufgaben der Mitglieder der Ombudskommission
- § 9 Die Ständige Kommission
- § 10 Vorsitz und Verfahren der Ständigen Kommission
- § 11 Aufgaben der Ständigen Kommission

IV. Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

- § 12 Verdachtsanzeige
- § 13 Stellungnahme des Betroffenen/der Betroffenen
- § 14 Vorprüfung durch die Ständige Kommission
- § 15 Rechte der Ständigen Kommission
- § 16 Entscheidung im förmlichen Untersuchungsverfahren
- § 17 Betreuung von mitbetroffenen und informierenden Personen

V. Mögliche Entscheidungen und Ahndung bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

- § 18 Entscheidungen des Rektors/der Rektorin
- § 19 Arbeits- und dienstrechtliche Konsequenzen
- § 20 Akademische Konsequenzen
- § 21 Zivilrechtliche Konsequenzen
- § 22 Strafrechtliche Konsequenzen
- § 23 Information schutzbedürftiger Dritter und der Öffentlichkeit

VI. Inkrafttreten

- § 24 Inkrafttreten

Präambel

Die Universität Leipzig trägt im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags Verantwortung für die Organisation von

- Forschung
- Lehre und
- Nachwuchsförderung.

Lehre und Nachwuchsförderung sind untrennbar mit der Forschung in der Universität verbunden. Für die Universität ist es von besonderer Bedeutung, eine Atmosphäre der Offenheit, Kreativität und Leistungsbereitschaft zu erhalten und diese weiter zu fördern. In der Wahrnehmung ihrer Verantwortung in der Forschung muss die Universität Vorkehrungen gegen wissenschaftliches Fehlverhalten treffen.

Eine Grundvoraussetzung für wissenschaftliches Arbeiten ist die Redlichkeit des Wissenschaftlers/der Wissenschaftlerin. Anders als der Irrtum widerspricht die Unredlichkeit in der wissenschaftlichen Arbeit dem selbstgesetzten Anspruch der Wissenschaft.

Die gebotene Redlichkeit des Wissenschaftlers/der Wissenschaftlerin ist durch kein Regelwerk zu ersetzen. Rechtliche Rahmenbedingungen können Fehlverhalten in der wissenschaftlichen Arbeit nicht grundsätzlich verhindern. Regeln können aber helfen, Fehlverhalten einzuschränken. Wissenschaftliches Fehlverhalten lässt sich auch nicht allein an Hand allgemeiner Regeln beurteilen; bei einer angemessenen Ahndung sind vor allem die Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Ausgehend von diesen Überlegungen hat der

Senat in seiner Sitzung vom 14. April 2015 auf der Grundlage der §§ 79 Satz 3 und 13 Abs. 3 Satz 1 SächsHSFG die folgende Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis für die Universität Leipzig im Benehmen mit dem Rektorat erlassen.

I. Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die wissenschaftliche Arbeit an der Universität Leipzig sind von ihren in der Forschung tätigen Mitgliedern die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu beachten. Sie umfassen die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit, insbesondere
 1. lege artis zu arbeiten,
 2. Resultate zu dokumentieren,
 3. alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln und
 4. strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern/ Partnerinnen, Konkurrenten/Konkurrentinnen und Vorgängern/Vorgängerinnen zu wahren.
- (2) Die folgenden Vorschriften zur Sicherung einer guten wissenschaftlichen Praxis sollen dazu beitragen, wissenschaftliches Fehlverhalten nach Möglichkeit einzuschränken und dadurch die Qualität wissenschaftlicher Arbeit zu fördern.
- (3) An eine gute wissenschaftliche Praxis sind folgende Anforderungen zu stellen:
 1. Untersuchungen müssen nach dem neuesten Stand der Erkenntnis durchgeführt werden; die Kenntnis des aktuellen Forschungsstandes und der angemessenen Methoden ist damit unabdingbar.
 2. Primärdaten als Grundlage für Veröffentlichungen sind auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Institution, wo sie entstanden sind, zehn Jahre lang aufzubewahren. Eine genaue Protokollierung und Dokumentation des wissenschaftlichen Vorgehens sowie der Ergebnisse ist für experimentelles Arbeiten zwingend, weil die Wiederholbarkeit der Untersuchungen ein kennzeichnendes Merkmal dieser Forschungen ist.

3. Wissenschaftliche Ergebnisse sollen in Form von Publikationen der wissenschaftlichen Öffentlichkeit mitgeteilt werden; die wissenschaftlichen Publikationen sind damit – wie die wissenschaftliche Beobachtung oder das wissenschaftliche Experiment selbst – Ergebnisse der Arbeit von Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen.
 4. Die anerkannten Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit in den einzelnen Disziplinen sind einzuhalten. So soll insbesondere bei Prüfungen, der Verleihung akademischer Grade, bei Einstellungen und Berufungen sowie bei der Bewertung von Forschungsleistungen die Originalität und Qualität stets Vorrang vor Quantität haben.
- (4) Alle Mitglieder und Angehörigen der Universität Leipzig sind zur Einhaltung der Satzung guter wissenschaftlicher Praxis gemäß §§ 2–5 verpflichtet.

1. Die Universität Leipzig nimmt ihre Verantwortung für ihre Absolventen/Absolventinnen auch dadurch wahr, dass sie den Studierenden – unter Hinweis auf diese Satzung – bereits in den Veranstaltungen des Grund- bzw. Bachelorstudiums die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt und sie zu Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in der Wissenschaft anhält.

Dabei soll ihre Aufmerksamkeit auch auf die Gefahren und mögliche Konsequenzen wissenschaftlichen Fehlverhaltens gelenkt werden.

2. Gegenüber ihrem wissenschaftlichen und ihrem sonstigen Personal nimmt die Universität Leipzig ihre Verantwortung auch dadurch wahr, dass dieses auf Fakultätsebene über die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis – unter Hinweis auf diese Satzung – belehrt wird; die Belehrung erfolgt schriftlich und ist durch Unterschrift zu bestätigen. Sie erfolgt in der Regel im Zusammenhang mit der Einstellung.
3. Den Fakultäten wird Folgendes empfohlen: Promovierte Nachwuchswissenschaftler/Nachwuchswissenschaftlerinnen sollen als eine Voraussetzung für die Eröffnung eines Habilitationsverfahrens eine Erklärung abgeben, in der sie bestätigen, dass die Einhaltung der Satzung über die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis Grundlage ihrer Forschungstätigkeit war. Doktoranden/Doktorandinnen sollen die Selbständigkeitserklärung als Bestandteil der Dissertation um eine Erklärung zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis im Sinne dieser Satzung erweitern. Die Habilitations-

und Promotionsordnungen der Fakultäten sollen entsprechend ergänzt werden, soweit erforderlich.

§ 2

Autorenschaft bei wissenschaftlichen Publikationen

- (1) Sind an einer Forschungsarbeit oder an der Abfassung eines wissenschaftlichen Berichts mehrere Personen beteiligt, so soll und darf als Mitautor/Mitautorin genannt werden, wer wesentlich zur Erarbeitung der Fragestellung, des Forschungsplans, bei der Durchführung des Forschungsvorhabens, der Auswertung oder Interpretation der Ergebnisse sowie zur Erstellung des Entwurfs oder zur kritischen inhaltlichen Überarbeitung des Manuskripts beigetragen hat.

Eine Mitautorenschaft kann insbesondere nicht begründet werden durch eine nur technische Mitwirkung bei der Datenerhebung, allein die Bereitstellung von Finanzmitteln, Materialien resp. Proben, die lediglich technische Unterstützung oder Mitwirkung bei der Datenerhebung oder die Leitung der Abteilung, in der die Forschung durchgeführt wurde. Gleiches gilt für das bloße Lesen des Manuskripts ohne Mitgestaltung des Inhalts.

Alle Mitautoren/Mitautorinnen sollen die Freigabe eines Manuskripts zur Veröffentlichung schriftlich oder elektronisch bestätigen. Der Anteil der einzelnen Personen oder Arbeitsgruppen sollte dokumentiert werden. Allen Mitautoren/Mitautorinnen muss das Recht eingeräumt und hinreichend Zeit gewährt werden, Einblick in die der Publikation zugrunde liegenden Originaldaten zu erhalten. Werden im Manuskript unveröffentlichte Forschungsergebnisse anderer Personen zitiert oder Befunde anderer Institutionen verwendet, so ist – vorbehaltlich anderer anerkannter fachwissenschaftlicher Prüfung – deren schriftliches Einverständnis einzuholen.

- (2) Das Einverständnis, als Mitautor/Mitautorin benannt zu werden, begründet die Mitverantwortung dafür, dass die Publikation wissenschaftlichen Anforderungen entspricht. Dies gilt vor allem für den Bereich, für den der Mitautor/die Mitautorin einen Beitrag geliefert hat. Der Mitautor/die Mitautorin ist sowohl für die Korrektheit des eigenen Beitrags als auch dafür verantwortlich, dass dieser in wissenschaftlich vertretbarer Weise in die Publikation eingebracht wird.
- (3) Werden einzelne Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen ohne ihr Einverständnis in einer Veröffentlichung als Mitautor/Mitautorin genannt und

sehen sie sich zu einer Genehmigung außerstande, so ist von ihnen zu erwarten, dass sie sich gegen ihre Nennung als Mitautor/Mitautorin gegenüber dem Hauptverantwortlichen und/oder bei der Redaktion der betreffenden Zeitschrift oder dem Verlag ausdrücklich verwahren.

- (4) Es verstößt gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, die Mitarbeit ohne hinreichenden Grund zu beenden oder die Publikation der Ergebnisse als Mitautor/Mitautorin, auf dessen Zustimmung die Veröffentlichung angewiesen ist, ohne dringenden Grund zu verhindern. Publikationsverweigerungen müssen mit nachprüfbarer Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.
- (5) Im Rahmen der Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen, Forschungseinrichtungen und/oder Industriepartnern sind Regelungen zur Veröffentlichung der Ergebnisse möglichst vor Beginn der Zusammenarbeit vertraglich zu vereinbaren. Die Mitwirkung an oder die Zustimmung zur Veröffentlichung darf grundsätzlich nicht verweigert werden unter Hinweis auf geistiges Eigentum (Patente, Urheberrechte, Know-how usw.) an Forschungsergebnissen. Soweit berechnete Interessen eines mitwirkenden Wissenschaftlers/einer mitwirkenden Wissenschaftlerin entgegenstehen, kann die Publikation ganz oder teilweise für einen angemessenen Zeitraum aufgeschoben werden, falls eine entsprechende Sperrfrist zwischen den Beteiligten vereinbart worden war. Eine Sperrfrist-Vereinbarung sollte zu Beginn der Kooperation getroffen werden, spätestens aber, wenn berechnete Interessen eines beteiligten Wissenschaftlers/einer beteiligten Wissenschaftlerin an einer Sperrfrist erkennbar werden. Berechnete Interessen sind insbesondere persönlichkeitsrechtliche und/oder wirtschaftliche Belange im Zusammenhang mit Ausgründungen und Kooperationen mit Organisationen und Unternehmen. § 42 Arbeitnehmererfindungsgesetz bleibt unberührt. In Zweifelsfällen kann die Ombudskommission (§ 7) angerufen werden.
- (6) Im Konfliktfall kann die Ombudskommission (§ 7) angerufen werden:
 - von einem Mitautor/einer Mitautorin, der/die sich übergangen fühlt,
 - von einem Wissenschaftler/einer Wissenschaftlerin, der/die ohne sein/ihr Einverständnis in einer Veröffentlichung als Mitautor/Mitautorin genannt wird,
 - von Mitautoren/Mitautorinnen im Fall des Verdachts obstruierender Verweigerung der Zustimmung zu einer Publikation.

§ 3

Nachwuchswissenschaftler/ Nachwuchswissenschaftlerinnen

- (1) Nachwuchswissenschaftler/Nachwuchswissenschaftlerinnen beginnen spätestens mit ihrer Bachelor-, Master-, Magister-, Staatsexamens-, Diplom- und/oder Doktorarbeit wissenschaftlich zu arbeiten. Die Universität vermittelt ihnen neben den methodischen Fertigkeiten, eine ethische Grundhaltung für das wissenschaftliche Arbeiten, für den verantwortlichen Umgang mit Ergebnissen und für die Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlern.

Nachwuchswissenschaftler/Nachwuchswissenschaftlerinnen haben Anspruch auf regelmäßige wissenschaftliche Betreuung, Beratung und Unterstützung. Die Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen tragen eine besondere Verantwortung bei der Betreuung von akademischen Qualifizierungsarbeiten und sind in ihrem eigenen wissenschaftlichen Arbeiten den Studierenden und Promovenden ein Vorbild. Bei Promotionen sollen Hochschullehrer/Hochschullehrerin und Promovend/Promovendin eine verbindliche Betreuungsvereinbarung entsprechend der Empfehlungen der DFG abschließen¹⁾.

- (2) Der Abschluss der Qualifizierung ist innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens aktiv zu fördern und zeitnah zu begutachten.

II. Wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 4

Wissenschaftliches Fehlverhalten

Ein wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor:

- (1) wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden oder geistiges Eigentum anderer verletzt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

¹⁾ Zu diesem Zweck hat die Research Academy Leipzig eine Mustervereinbarung formuliert.

1. Falschangaben sind insbesondere

- das Erfinden von Daten;
- das Verfälschen von Daten, z. B.:
 - durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen;
 - durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
- unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen);
- Behauptungen, eingereichte Arbeiten seien durch Fachwissenschaftler geprüft;
- Befürwortung von Arbeiten anderer zur Veröffentlichung, ohne sie geprüft zu haben.

2. Verletzung geistigen Eigentums anderer liegt insbesondere vor bei

- unbefugter Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat);
 - der Ausbeutung von fremden Forschungsergebnissen oder -ansätzen und neuen, fremden, nicht veröffentlichten Ideen, insbesondere auch als Gutachter/Gutachterin;
 - der Anmaßung oder unbegründeten Hinnahme wissenschaftlicher Autoren- oder Mitautorenschaft;
 - Verweigerung eines durch angemessene wissenschaftliche Beiträge erworbenen Anspruches anderer auf Mitautorenschaft;
 - der Verfälschung von Inhalten fremder Forschungsergebnisse;
 - der unbefugten Veröffentlichung und unbefugten Zugänglichmachung gegenüber Dritten, solange der Autor das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder den Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht hat.
- (2) durch Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft eines/einer anderen ohne dessen/deren Einverständnis;
- (3) bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Behinderung der Forschungstätigkeit anderer Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen sowie bei leichtfertigen und unlauteren Versuchen, das wissenschaftliche Ansehen eines anderen zu mindern;
- (4) bei Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Dinge, die ein anderer zur Durchführung seiner Forschungen benötigt);

- (5) bei Beseitigung von Primärdaten und Verletzung der Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2;
- (6) wenn die Mitarbeit ohne hinreichenden Grund beendet oder die Publikation der Ergebnisse als Mitautor, auf dessen Zustimmung die Veröffentlichung angewiesen ist, ohne dringenden Grund gemäß § 2 Abs. 4 verhindert wird.

§ 5

Mitverantwortung für Fehlverhalten

- (1) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich insbesondere ergeben aus vorsätzlichen/r oder grob fahrlässigen/r
 - Beteiligung am Fehlverhalten anderer;
 - Verschweigen von Fälschungen durch andere;
 - Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen;
 - Vernachlässigung der Betreuungspflicht in Bezug auf gute wissenschaftlicher Praxis gegenüber Studierenden und Promovenden/Promovendinnen durch Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen im Rahmen der von ihnen betreuten akademischen Qualifikationsleistungen.
- (2) Die ständige Kommission und die zuständige Ombudsperson prüfen im Einzelfall, ob die Mitverantwortung für ein Fehlverhalten ein eigenes Fehlverhalten darstellt.

III. Ombudskommission und Ständige Kommission

§ 6

Grundsatz

Die Universität Leipzig wird jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten ohne Ansehen der Person nachgehen.

§ 7

Ombudskommission

- (1) Der Senat bestellt auf Vorschlag des Rektorates bis zu sechs erfahrene Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen mit nationalen und internationalen

Kontakten als Ansprechpartner/Ansprechpartnerinnen (Ombudspersonen) für Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen, die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorzubringen haben, sowie bis zu zwei stellvertretende Ansprechpartner/Ansprechpartnerinnen. Diese Ombudspersonen, die entweder Mitglieder oder Angehörige der Universität Leipzig sind, bilden die Ombudskommission. Die Amtszeit der Ombudskommission entspricht grundsätzlich derjenigen des Senats. Wiederwahl ist möglich. Der Vertrauensdozent/die Vertrauensdozentin der DFG soll nicht zugleich Mitglied der Ombudskommission sein. Die Mitglieder der Ombudskommission sollen unterschiedlichen Fakultäten angehören.

- (2) Jedes Mitglied und jeder/jede Angehörige der Universität Leipzig hat das Recht, die Ombudsperson innerhalb kurzer Frist persönlich zu sprechen. Dies gilt auch für ehemalige Mitglieder oder Angehörige.
- (3) Die Ombudskommission regelt die Zuordnung der eingehenden Verfahren zu ihren Mitgliedern durch einen Geschäftsverteilungsplan. Die Geschäftsstelle der Ombudskommission unterstützt alle Ombudspersonen in administrativer Hinsicht und leitet die eingehenden Verfahren entsprechend dem Geschäftsverteilungsplan weiter.
- (4) Ist ein Wissenschaftler/eine Wissenschaftlerin, bei dem/der im Zusammenhang mit seiner/ihrer Tätigkeit an der Universität Leipzig ein wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt wurde, zum Zeitpunkt der Feststellung Mitglied einer anderen Universität oder wissenschaftlichen Einrichtung, so informiert die Ombudskommission diese über das festgestellte wissenschaftliche Fehlverhalten.
- (5) Entsprechendes gilt für einen Wissenschaftler/eine Wissenschaftlerin, bei dem/der im Zusammenhang mit seiner/ihrer Tätigkeit an der Universität Leipzig ein wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt wurde, der Wissenschaftler/die Wissenschaftlerin aber in dem Zeitraum für den das Fehlverhalten festgestellt wurde, in keinem dienstrechtlichen Verhältnis mit der Universität Leipzig stand.

§ 8

Aufgaben der Mitglieder der Ombudskommission

Die Mitglieder der Ombudskommission haben folgende Aufgaben:

1. Sie beraten als Vertrauensperson diejenigen Mitglieder und Angehörigen der Universität Leipzig, die ihr ein wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne von § 4 mitteilen.
2. Sie gehen von sich aus Hinweisen über Fehlverhalten nach, von denen sie über Dritte Kenntnis erhalten, und versuchen, sie zu klären.
3. Sie prüfen die Vorwürfe auf ihre Plausibilität und klären unter Anhörung der Beteiligten, ob die Vorwürfe im Rahmen der Vorprüfung auszuräumen sind und/oder eine gütliche Einigung zwischen dem Beschwerdeführer/der Beschwerdeführerin und dem Beschuldigten/der Beschuldigten erreicht werden kann (Vorprüfungsverfahren gemäß § 12 Abs. 3).
4. Sie beantragen das Vorprüfungsverfahren bei der Ständigen Kommission gemäß § 12 Abs. 5 unter Beachtung von § 12 Abs. 6.
5. Sie betreuen nach Abschluss eines förmlichen Untersuchungsverfahrens die mitbetroffenen und informierenden Personen nach Maßgabe von § 17.
6. Sie sind verpflichtet, ihr Handeln unter Berücksichtigung des Persönlichkeitsschutzes von informierenden und betroffenen Personen zu dokumentieren.

§ 9

Die Ständige Kommission

- (1) Die Ständige Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens wird für eine Amtszeit, die derjenigen des Senats entspricht, auf Vorschlag des Rektorats vom Senat gewählt. Eine Wiederwahl der Mitglieder ist möglich. Die Ständige Kommission setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:
 - Prorektor/Prorektorin für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs (kraft Amtes),
 - Vertrauensdozent/Vertrauensdozentin der DFG (kraft Amtes),
 - drei Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, von denen einer die Befähigung zum Richteramt haben muss,
 - ein akademischer Mitarbeiter/eine akademische Mitarbeiterin,
 - ein Studierender/eine Studierende oder ein Doktorand/eine Doktorandin, der/die sein/ihr Amt nur wahrnimmt, wenn ein Student/eine Studentin oder ein Doktorand/eine Doktorandin betroffen ist.

- (2) Der Ständigen Kommission gehören darüber hinaus mit beratender Stimme die jeweils für das Verfahren zuständige Ombudsperson und bis zu zwei Sachverständige, die zu jedem Vorwurfsfall hinzu geladen werden können, an. Die Sachverständigen müssen nicht Hochschul-lehrer/Hochschullehrerin der Universität Leipzig sein.
- (3) Die Kommission wird nur auf Antrag der jeweils für das Verfahren zuständigen Ombudsperson tätig. Das Verfahren vor der Kommission ersetzt nicht andere gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehene Verfahren, insbesondere nach den §§ 19–22. Diese werden gegebenenfalls von den jeweils zuständigen Organen eingeleitet.

§ 10

Vorsitz und Verfahren der Ständigen Kommission

- (1) Die Ständige Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende/die Vorsitzende – oder im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende/die stellvertretende Vorsitzende – lädt zu den Sitzungen der Ständigen Kommission ein, leitet sie und führt ihre Beschlüsse aus.
- (2) Die Ständige Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Ständige Kommission entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Über ihre Sitzungen sind Protokolle zu fertigen, die den Tag der Sitzung, die Namen der Anwesenden und das wesentliche Sitzungsergebnis festhalten.
- (3) Die für Stellungnahmen, Anhörungen, Verhandlungen und Entscheidungen zu bestimmenden Fristen sind von der Ständigen Kommission jeweils so anzusetzen, dass ein zügiges Verfahren gewährleistet ist.

§ 11

Aufgaben der Ständigen Kommission

Die Ständige Kommission untersucht die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Hierzu führt sie das Vorprüfungsverfahren (§ 14) und das förmliche Untersuchungsverfahren (§ 15) durch. Sie kann ein Verfahren einstellen oder Vorschläge machen, in welcher Weise ein festgestelltes Fehlverhalten sanktioniert werden soll. Die Ständige Kommission empfiehlt

gegebenenfalls strukturelle Konsequenzen zur Vermeidung einer Wiederholung des wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

IV. Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

§ 12 Verdachtsanzeige

- (1) Mitglieder, ehemalige Mitglieder, Angehörige oder ehemalige Angehörige der Universität Leipzig sollen die Ombudskommission informieren, wenn sie einen konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten haben.
- (2) Die Verdachtsanzeige soll schriftlich unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel erfolgen. Über eine mündliche Anzeige ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die ihn begründenden Tatsachen und Beweismittel zu erstellen.
- (3) Die für den Vorgang zuständige Ombudsperson prüft die Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Korrektheit und Bedeutung. Dies erfolgt unter Anhörung der informierenden und der betroffenen Personen. Dabei wird geprüft, ob die Vorwürfe auszuräumen sind und/oder eine gütliche Einigung zwischen dem Beschwerdeführer/der Beschwerdeführerin und dem Beschuldigten/der Beschuldigten erreicht werden kann. Gelingt der Ombudsperson dies, informiert sie die betroffenen und informierenden Personen.
- (4) Sind informierende Personen mit der Entscheidung der für den Vorgang zuständigen Ombudsperson im Vorprüfungsverfahren nicht einverstanden, so können sie die Ständige Kommission anrufen.
- (5) Kann die für den Vorgang zuständige Ombudsperson die Vorwürfe nicht ausräumen, übermittelt sie die Verdachtsanzeige oder den schriftlichen Vermerk an die Ständige Kommission und berichtet über ihre Bemühungen im Vorprüfungsverfahren.
- (6) Die Vertraulichkeit zum Schutz von informierenden und betroffenen Personen ist zu wahren, damit daraus keine Nachteile für deren wissenschaftliches und berufliches Fortkommen entstehen.

§ 13

Stellungnahme des Betroffenen/der Betroffenen

- (1) Die Ständige Kommission informiert den/die vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen/Betroffene unverzüglich unter Nennung der belastenden Tatsachen (einschließlich der Übermittlung der schriftlichen Verdachtsanzeige bzw. des über eine mündliche Anzeige erstellten Vermerks) und Beweismittel. Sie gibt ihm innerhalb einer Einlassungsfrist Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (2) Die Frist für die Stellungnahme beträgt in der Regel vier Wochen.

§ 14

Vorprüfung durch die Ständige Kommission

- (1) Nach Eingang der Stellungnahme eines Betroffenen/einer Betroffenen oder nach Verstreichen der gesetzten Frist entscheidet die Ständige Kommission in der Regel innerhalb zwei Monaten darüber,
 - ob das Vorprüfungsverfahren einzustellen ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt hat oder ein vermeintlich wissenschaftliches Fehlverhalten vollständig aufgeklärt oder das wissenschaftliche Fehlverhalten nicht schwerwiegend ist – die Gründe sind den betroffenen und den informierenden Personen mitzuteilen – oder
 - ob zur weiteren Aufklärung und Entscheidung das Vorprüfungsverfahren in das förmliche Untersuchungsverfahren überzuleiten ist; die Gründe hierfür sind schriftlich festzuhalten.
- (2) Sind informierende Personen mit der Einstellung des Vorprüfungsverfahrens nicht einverstanden, so können sie ihre Einwände innerhalb von vier Wochen schriftlich oder mündlich der Ständigen Kommission vortragen. Die Ständige Kommission berät und entscheidet über die Einwände in entsprechender Anwendung von Absatz 1, gegebenenfalls nach Anhörung der Betroffenen.

§ 15

Rechte der Ständigen Kommission

- (1) Die Ständige Kommission leitet das förmliche Untersuchungsverfahren dadurch ein, dass sie den betroffenen Personen das Ergebnis der

Vorprüfung mitteilt. Sie unterrichtet den Rektor/die Rektorin über die Einleitung des förmlichen Untersuchungsverfahrens.

- (2) Die Ständige Kommission berät nicht öffentlich. Sie hat nicht nur die belastenden, sondern auch die entlastenden Umstände zu ermitteln. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt.
- (3) Den von einem möglichen Fehlverhalten betroffenen Personen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die betroffenen und die informierenden Personen sind auf Wunsch mündlich anzuhören; dazu können sie jeweils eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen.

Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.

§ 16

Entscheidung im förmlichen Untersuchungsverfahren

- (1) Hält die Ständige Kommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten nicht für erwiesen, stellt sie das Verfahren ein. Satz 1 findet auch Anwendung, wenn die Ständige Kommission das wissenschaftliche Fehlverhalten als nicht schwerwiegend ansieht.

Der Rektor/die Rektorin ist über die Einstellung zu unterrichten. Gegen die Einstellung des Verfahrens kann bei der Ständigen Kommission einmalig Beschwerde eingelegt werden. Für das weitere Verfahren gilt § 15 entsprechend.

- (2) Hält die Ständige Kommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen, berichtet sie dem Rektor/der Rektorin schriftlich über das Ergebnis ihrer Untersuchungen und schlägt vor, in welcher Weise das Verfahren – auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte Dritter – fortgesetzt werden soll (§§ 19 ff.).
- (3) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an den Rektor/die Rektorin geführt haben, sind den betroffenen und den informierenden Personen schriftlich mitzuteilen.

- (4) Gegen einen Entscheid, durch den ein Fehlverhalten festgestellt wird, steht einem Betroffenen/einer Betroffenen ein einmaliges Beschwerderecht an die Ständige Kommission zu. Für das weitere Verfahren gelten § 15 sowie die Absätze 1 bis 3 entsprechend.
- (5) Die Akten des förmlichen Untersuchungsverfahrens werden 30 Jahre aufbewahrt. Dies wird allen am Verfahren beteiligten Personen mitgeteilt.

§ 17

Betreuung von mitbetroffenen und informierenden Personen

- (1) Nach Abschluss eines förmlichen Untersuchungsverfahrens sind die Personen, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, im Hinblick auf ihre persönliche und wissenschaftliche Integrität vor Benachteiligungen zu schützen.

Dem Schutz der persönlichen und wissenschaftlichen Integrität der mitbetroffenen Personen können dienen

- eine Beratung durch die jeweils für das Verfahren zuständige Ombudsperson;
 - eine schriftliche Erklärung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Ständigen Kommission, dass dem Mitbetroffenen/der Mitbetroffenen kein wissenschaftliches Fehlverhalten (§ 4) oder keine Mitverantwortung hierfür (§ 5) anzulasten ist.
- (2) Informierende Personen sind in entsprechender Weise vor Benachteiligungen zu schützen. Die Anzeige muss im guten Glauben erfolgen.

V. Mögliche Entscheidungen und Ahndung bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

§ 18

Entscheidungen des Rektors/der Rektorin

Hat die Ständige Kommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt und hierüber gemäß § 16 Abs. 2 berichtet, entscheidet der Rektor/die Rektorin über das weitere Vorgehen nach Prüfung der Vorschläge der Ständigen Kommission. Der Rektor/die Rektorin greift die Empfehlungen der

Ständigen Kommission bezüglich eventuell notwendiger struktureller Veränderungen zur Vermeidung einer Wiederholung des wissenschaftlichen Fehlverhaltens auf und prüft – gegebenenfalls gemeinsam mit anderen betroffenen Einrichtungen – ihre Umsetzung. Maßstab hierfür sind die Wahrung der wissenschaftlichen Standards und der Rechte aller unmittelbar oder mittelbar Betroffenen, die Art und Schwere des wissenschaftlichen Fehlverhaltens sowie die Notwendigkeit seiner Ahndung. Abweichende Zuständigkeiten für die in §§ 19–22 genannten Verfahren und Maßnahmen aufgrund anderer Rechtsvorschriften Vorschriften bleiben unberührt.

§ 19

Arbeits- und dienstrechtliche Konsequenzen

- (1) Steht der Betroffene/die Betroffene in einem Beschäftigungsverhältnis zum Freistaat Sachsen und ist an der Universität Leipzig tätig, kommen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten die folgenden arbeitsrechtlichen Konsequenzen in Betracht:
 1. Abmahnung;
 2. Ordentliche Kündigung;
 3. Außerordentliche Kündigung (einschließlich Verdachtskündigung).
- (2) Steht der Betroffene/die Betroffene in einem Dienstverhältnis zum Freistaat Sachsen als Beamter/Beamtin, ergeben sich die Konsequenzen aus den einschlägigen disziplinarrechtlichen Vorschriften.

§ 20

Akademische Konsequenzen

- (1) Akademische Konsequenzen wissenschaftlichen Fehlverhaltens sind auf verschiedenen Ebenen und mit unterschiedlicher Zielrichtung zu veranlassen.
- (2) Bei festgestellten, gravierenden Defiziten in der Betreuung von Studierenden oder Promovierenden durch einen Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin sollen die durch den Rektor/die Rektorin festgestellten Defizite in einer Sitzung des Rats der Fakultät des betroffenen Hochschullehrers/der betroffenen Hochschullehrerin bekannt gemacht und im Protokoll dokumentiert werden. Zudem liegt es im Ermessen der Fakultät durch Beschluss den betroffenen Hochschullehrer/die betroffene Hochschullehrerin bei der Entscheidung über die Gutachter zu solchen

akademischen Qualifikationsarbeiten nicht zu berücksichtigen, im Rahmen derer das Fehlverhalten festgestellt wurde.

- (3) Innerhalb der Universität Leipzig kommt bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen, insbesondere nach § 39 Abs. 4 SächsHSFG, der Entzug von akademischen Graden (Diplomgrad, Magistergrad, Doktorgrad, Bachelorgrad, Mastergrad) oder akademischen Titeln (insbesondere Privatdozent/Privatdozentin, außerplanmäßiger Professor/außerplanmäßige Professorin) oder der Lehrbefugnis in Betracht. Bei der Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens, das eine solche Entscheidung rechtfertigt, informiert der Rektor/die Rektorin die zuständigen Gremien mit der Bitte um Prüfung und Entscheidung.
- (4) Außeruniversitäre wissenschaftliche Einrichtungen und Organisationen sind über ein wissenschaftliches Fehlverhalten dann durch den Rektor/die Rektorin zu informieren, wenn die Einrichtungen oder Organisationen davon unmittelbar berührt sind oder der betroffene Wissenschaftler/die betroffene Wissenschaftlerin eine leitende Stellung in der betreffenden Einrichtung oder Organisation einnimmt oder in Entscheidungsgremien von Förderorganisationen oder dergleichen mitwirkt.
- (5) Besteht das wissenschaftliche Fehlverhalten in Falschangaben (§ 4 Abs. 1 Nr. 1) oder in einer Verletzung geistigen Eigentums (§ 4 Abs. 1 Nr. 2) oder in einer Mitwirkung bei derartigem Fehlverhalten (§ 5), so ist der betroffene Autor/die betroffene Autorin zu einem entsprechenden Widerruf zu verpflichten. Soweit die betroffenen Arbeiten noch unveröffentlicht sind, ist ihre Veröffentlichung zu verhindern; soweit sie veröffentlicht sind, sind sie – jedenfalls hinsichtlich der betroffenen Teile – zu widerrufen.

Der für die fälschungsbehaftete Veröffentlichung verantwortliche Autor/Autorin oder die mitverantwortlichen Mitautoren/Mitautorinnen haben innerhalb einer festzulegenden Frist der Ständigen Kommission zu berichten, insbesondere über den Widerruf der betroffenen Veröffentlichung oder die Verhinderung der Veröffentlichung der Arbeit. Erforderlichenfalls hat der Rektor/die Rektorin auf Vorschlag der Ständigen Kommission seinerseits/ihrerseits geeignete Maßnahmen zum Widerruf der betroffenen Untersuchung oder zur Verhinderung der Veröffentlichung der Arbeit zu ergreifen. Veröffentlichungen, die von der Ständigen Kommission als fälschungsbehaftet festgestellt wurden, sind aus der Veröffentlichungsliste des betreffenden Autors zu streichen oder entsprechend zu kennzeichnen.

§ 21

Zivilrechtliche Konsequenzen

Als zivilrechtliche Konsequenzen kommen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten insbesondere in Betracht:

1. Erteilung eines Hausverbots;
2. Herausgabeansprüche gegen Betroffene (etwa im Hinblick auf entwendetes Material);
3. Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht;
4. Rückforderungsansprüche (etwa von Stipendien, Drittmitteln);
5. Schadensersatzansprüche der Universität Leipzig oder von Dritten bei Personenschäden oder Sachschäden.

§ 22

Strafrechtliche Konsequenzen

Strafrechtliche Konsequenzen wissenschaftlichen Fehlverhaltens kommen in Frage, wenn der Verdacht besteht, dass ein Straftatbestand erfüllt ist. In diesen Fällen kann der Rektor/die Rektorin eine Anzeige bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde erstatten. Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß, wenn das wissenschaftliche Fehlverhalten den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllen könnte.

§ 23

Information schutzbedürftiger Dritter und der Öffentlichkeit

Soweit es zum Schutze Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung des wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden oder sonst im allgemeinen öffentlichen Interesse veranlasst erscheint, sind betroffene Dritte und die Öffentlichkeit in angemessener Weise über das Ergebnis des förmlichen Untersuchungsverfahrens sowie die weiteren Maßnahmen zu unterrichten.

VI. Inkrafttreten

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.

Leipzig, den 17. April 2015

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin